

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: 40	DRUCKSACHE	
Az.: 41-01-06		
Datum: 17.06.2022		
	lfd. Nr. 73	Jahr 2022

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Ausschuss für Kultur, Heimatpflege, Sport und Freizeit	07.07.2022	☒	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	08.07.2022		☒			
☒ Kreistag	28.09.2022	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):					Geschäftsbereich 40 zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 40.03 gez. Ulrich	Beteiligt: 40 II			Landrat gez. Radeck	

Betreff:

Änderung der Richtlinie des Landkreises Helmstedt über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kultur (Fördermittelrichtlinie)

Beschlussvorschlag:

Den Änderungen wird zugestimmt. Diese sind ab sofort gültig und greifen somit ab dem Förderjahr 2023.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 73	Jahr 2022

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Am 01.01.2020 trat erstmals die Fördermittelrichtlinie in Kraft.

Die Arbeiten und Erfahrungen der letzten drei Jahre mit der Fördermittelrichtlinie haben gezeigt, dass Anpassungen notwendig werden.

So ergeben sich folgende Änderungen:

Punkt 3.2.1 wird ergänzt um

- Städte und Gemeinden/Samtgemeinden des Landkreises Helmstedt, sowie kulturelle Einrichtungen in deren Trägerschaft

Punkt 6 wird ergänzt um

- Die Form der Antragstellung wird auch gewahrt, wenn der Antrag im Modul *Online-Service* auf der Internetseite des Landkreises Helmstedt www.landkreis-helmstedt.de digital ausgefüllt und eingereicht wird.

Ferner werden allgemeine redaktionelle Änderungen bezüglich des neuen Internetauftrittes des Landkreises vorgenommen.

Die Änderungen zum Punkt 3.2.1 resultieren vor dem Hintergrund, dass die Finanzierung des Landkreises Helmstedt sich in erster Linie aus der durch die Städte und Gemeinden/Samtgemeinden zu entrichtenden Kreisumlage ergibt. Eine Förderung von Städten und Gemeinden/Samtgemeinden durch den Landkreis Helmstedt konterkariert letztlich den durch die Kreisumlage festgeschriebenen Zweck. Mit Drucksache 109-1/2021 wurde am 14.10.2021 in der 13. Sitzung des Fachausschusses bereits die Frage der Förderung kreisangehöriger Kommunen im Landkreis Helmstedt behandelt. Eine dahingehende Änderung der Fördermittelrichtlinie zum Ausschluss der Städte und Samt-/Gemeinden stand zur Debatte. Den damaligen Anträgen wurde aufgrund der Corona-Pandemie 2020/2021 stattgegeben. Eine Fortschreibung oder Festsetzung einer Förderung der Städte und Samt-/Gemeinden ist mit dem getroffenen Beschluss nicht verbunden. Insofern wird mit der o.g. Änderung Klarheit zu diesem Punkt geschaffen.

Die Änderungen zum Punkt 6 modernisieren die Arbeitsabläufe beim Landkreis Helmstedt sowie unterstützen und stärken moderne digitale Möglichkeiten. Die technische Umsetzung ist durch die Abteilung „Digitalisierung und Zentrale Projekte“ beim Landkreis Helmstedt möglich. Die Voraussetzungen wurden bereits dazu geschaffen.

Die aktualisierte Fördermittelrichtlinie ist mit geändertem Wortlaut als Anlage beigefügt. Die Änderungen sind farblich markiert. Ferner ist eine Endversion als Lesefassung beigefügt.

Anlagen:

- Fördermittelrichtlinie mit ersichtlichen Änderungen (Anlage 1)
- Fördermittelrichtlinie als Lesefassung (Anlage 2)

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 73	Jahr 2022



Richtlinie des Landkreises Helmstedt über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kultur

1. Zuwendungszweck, Fördergebiet, Förderziel

- Der Landkreis Helmstedt gewährt Zuwendungen für kulturelle Projekte und Maßnahmen, Anschaffungen für kulturelle Arbeit und die Erhaltung des kulturellen Erbes im Landkreis Helmstedt.
- Der Landkreis Helmstedt trägt mit seinen Zuwendungen zum Schutz und zur Förderung von Kunst und Kultur bei und ermöglicht seinen Einwohnerinnen und Einwohnern kulturelle Teilhabe.
- Die Zuwendungen beziehen sich auf Projekte, Maßnahmen und Anschaffungen im Kreisgebiet Helmstedt.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- Kulturelle Verbände und Vereine
- Kulturelle Einrichtungen und Institutionen
- Kulturell handelnde Einzelpersonen und (Projekt-) Gruppen

3. Förderung

3.1 Gefördert werden

- Vorhaben, Maßnahmen und Projekte aus dem Bereich Kunst und Kultur sowie Kulturerbe, Brauchtum und Heimatpflege, die die Vielfalt des Kulturlebens in der Region erhalten und diese weiterentwickeln.
- Anschaffungen von Gebrauchsgegenständen, wenn diese nachweislich der Förderung, der Mitgliederausbildung oder sogar dem Erhalt des Zuwendungsempfängers dienen.

3.2. Zu fördernde Bereiche sind:

- Musik
- Theater/Laienspiel
- Tanz
- Museumsarbeit
- Literatur
- Bildende/darstellende Kunst und Neue Medien
- kulturelle (Weiter-) Bildung und Kulturvermittlung
- Erwachsenenbildung
- Heimatpflege und Pflege von Kulturerbe
- sparten- und generationsübergreifende Projekte bzw. hybride Projektformen

3.2.1 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- die Ausrichtung von Jubiläen (im Einzelfall kann der Fachausschuss davon abweichen)
- Institutionelle Förderung
- **Städte und Gemeinden/Samtgemeinden des Landkreises Helmstedt, sowie kulturelle Einrichtungen in deren Trägerschaft**
- Kommerzielle Einrichtungen und Organisationen
- Projekte und Maßnahmen, die rein kommerzielle Absichten verfolgen
- Investive Projekte und Maßnahmen
- Projekte und Maßnahmen, die bereits eine Zuwendung oder Förderung erhalten

3.3. Voraussetzungen für die Förderung

- Die Projekte, Maßnahmen und Anschaffungen müssen im Kreisgebiet stattfinden.
- Bei Institutionen mit überregionaler Arbeitsweise sind die Projekte, Maßnahmen und Anschaffungen im wiederkehrenden Turnus von mindestens vier Jahren im Kreisgebiet durchzuführen.
- Mit dem Projekt/der Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist im Vorfeld schriftlich zu beantragen.
- Es müssen mindestens 25% Eigenmittel des Antragstellers als Deckung der Gesamtkosten vorhanden sein und mit der Antragstellung nachgewiesen werden.
- Die Zuwendung kann nicht in das darauf folgende Jahr übertragen werden. Nicht abgerufene Zuwendung verfallen.
- Eine Aufstockung anderer Projekte und Maßnahmen durch nicht in Anspruch genommener Zuwendungen ist ausgeschlossen.
- Alle Zuwendungsmaßnahmen sind in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Empfängers zu erwähnen.

4. Art und Umfang der Zuwendung

- Die Zuwendung beträgt 33% der im verbindlichen Finanzierungsplan festgesetzten Ausgaben. Maximal jedoch 3.500,00 € pro Antragsteller*in im Jahr.
- Die Zuwendung ist nachrangig einzusetzen.
- Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.
- Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach Genehmigung des Haushaltes des Landkreises Helmstedt.
- Es besteht kein Anspruch auf Erhalt einer Zuwendung.
- Es besteht kein Anspruch auf jährlich fortlaufende Zuwendungen.

5. Rechtsgrundlage

Die Regiestelle Kultur des Landkreis Helmstedt entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Vergabe der Förderung. Bei gleichwertigen Projekten und Maßnahmen entscheidet der Poststempel. Die Vorschriften der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) finden Berücksichtigung. Die Regelungen dieser Richtlinie werden mit Antragstellung anerkannt.

6. Antrag

- Die Zuwendung ist schriftlich und formell zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Helmstedt, Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport, Südertor 6, 38350 Helmstedt in postalischer Form einzureichen.
- Der Antrag ist auf der Internetseite des Landkreises Helmstedt www.landkreis-helmstedt.de in der Rubrik *Kultur & Freizeit* herunterzuladen.
- Die Form der Antragstellung wird auch gewahrt, wenn der Antrag im Modul *Online-Service* auf der Internetseite des Landkreises Helmstedt www.landkreis-helmstedt.de digital ausgefüllt und eingereicht wird.
- Der ~~schriftliche~~ Antrag ist bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr einzureichen.
- Über den Antrag wird formell mit Erteilung eines Zuwendungsbescheides entschieden. Die Erteilung des Zuwendungsbescheides ist kostenfrei.
- Die Zuwendung ist ausnahmslos für das bewilligte Projekte/die bewilligte Maßnahme einzusetzen.
- Mit dem Antrag ist ein verbindlicher Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen. In diesem sind alle mit dem Projekt/der Maßnahme entstehenden Einnahmen und Ausgaben darzulegen. Der Antragsteller hat den Landkreis Helmstedt umgehend schriftlich zu informieren, wenn sich Abweichungen in Höhe von mehr als 10 % ergeben. Die Summe der Zuwendung ändert sich entsprechend.

7. Auszahlung, Verwendungsnachweis und Tätigkeitsbericht

- Die Auszahlung erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Erteilung des Zuwendungsbescheides. Das Vorhaben muss zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet sein. Der Antrag ist auf der Internetseite des Landkreises Helmstedt www.landkreis-helmstedt.de in der Rubrik *Kultur & Freizeit* herunterzuladen.
- Es sind spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Projektes/der Maßnahme (das Datum ist im Antrag festzuhalten) ein schriftlicher Verwendungsnachweis und ein Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- Bei Zuwendungen unter 500,00 € wird auf den Verwendungsnachweis verzichtet. Es ist mit dem Tätigkeitsbericht die Fertigstellung anzuzeigen.
- Bei Nichtabgabe des Verwendungsnachweises und/oder des Tätigkeitsberichtes wird die ausgezahlte Zuwendung zuzüglich Verzinsung in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB in voller Höhe zurückgefordert. Es erfolgt seitens des Zuwendungsgebers keine Aufforderung oder Erinnerung der Abgabe.

8. Rückforderung der Zuwendung

Die Zuwendung wird ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn

- die zweckentsprechende Verwendung nicht erfolgte,
- sich die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck so verändert haben, dass die Zuwendung nicht oder nur teilweise benötigt wird,
- der Verwendungsnachweis und der Tätigkeitsbericht nicht / nicht termingerecht vorliegen,
- die Zuwendung nicht termingerecht zur Erfüllung des Zuwendungszweckes verwendet wird,
- die Auflagen des Zuwendungsbescheides nicht / nicht fristgerecht erfüllt werden und/oder
- die bestehenden Mitteilungspflichten verletzt werden.

Es ergeht ein kostenpflichtiger Rückforderungsbescheid. Eine Verzinsung des Rückzahlungsanspruches in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB bleibt vorbehalten.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kultur vom 01.01.2020 in der geänderten Form vom 09.06.2022 tritt am 28.09.2022 in Kraft.



Richtlinie des Landkreises Helmstedt über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kultur

1. Zuwendungszweck, Fördergebiet, Förderziel

- Der Landkreis Helmstedt gewährt Zuwendungen für kulturelle Projekte und Maßnahmen, Anschaffungen für kulturelle Arbeit und die Erhaltung des kulturellen Erbes im Landkreis Helmstedt.
- Der Landkreis Helmstedt trägt mit seinen Zuwendungen zum Schutz und zur Förderung von Kunst und Kultur bei und ermöglicht seinen Einwohnerinnen und Einwohnern kulturelle Teilhabe.
- Die Zuwendungen beziehen sich auf Projekte, Maßnahmen und Anschaffungen im Kreisgebiet Helmstedt.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- Kulturelle Verbände und Vereine
- Kulturelle Einrichtungen und Institutionen
- Kulturell handelnde Einzelpersonen und (Projekt-) Gruppen

3. Förderung

3.1 Gefördert werden

- Vorhaben, Maßnahmen und Projekte aus dem Bereich Kunst und Kultur sowie Kulturerbe, Brauchtum und Heimatpflege, die die Vielfalt des Kulturlebens in der Region erhalten und diese weiterentwickeln.
- Anschaffungen von Gebrauchsgegenständen, wenn diese nachweislich der Förderung, der Mitgliederausbildung oder sogar dem Erhalt des Zuwendungsempfängers dienen.

3.2. Zu fördernde Bereiche sind:

- Musik
- Theater/Laienspiel
- Tanz
- Museumsarbeit
- Literatur
- Bildende/darstellende Kunst und Neue Medien
- kulturelle (Weiter-) Bildung und Kulturvermittlung
- Erwachsenenbildung
- Heimatpflege und Pflege von Kulturerbe
- sparten- und generationsübergreifende Projekte bzw. hybride Projektformen

3.2.1 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- die Ausrichtung von Jubiläen (im Einzelfall kann der Fachausschuss davon abweichen)
- Institutionelle Förderung
- Städte und Gemeinden/Samtgemeinden des Landkreises Helmstedt, sowie kulturelle Einrichtungen in deren Trägerschaft
- Kommerzielle Einrichtungen und Organisationen
- Projekte und Maßnahmen, die rein kommerzielle Absichten verfolgen
- Investive Projekte und Maßnahmen
- Projekte und Maßnahmen, die bereits eine Zuwendung oder Förderung erhalten

3.3. Voraussetzungen für die Förderung

- Die Projekte, Maßnahmen und Anschaffungen müssen im Kreisgebiet stattfinden.
- Bei Institutionen mit überregionaler Arbeitsweise sind die Projekte, Maßnahmen und Anschaffungen im wiederkehrenden Turnus von mindestens vier Jahren im Kreisgebiet durchzuführen.
- Mit dem Projekt/der Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist im Vorfeld schriftlich zu beantragen.
- Es müssen mindestens 25% Eigenmittel des Antragstellers als Deckung der Gesamtkosten vorhanden sein und mit der Antragstellung nachgewiesen werden.
- Die Zuwendung kann nicht in das darauf folgende Jahr übertragen werden. Nicht abgerufene Zuwendung verfallen.
- Eine Aufstockung anderer Projekte und Maßnahmen durch nicht in Anspruch genommener Zuwendungen ist ausgeschlossen.
- Alle Zuwendungsmaßnahmen sind in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Empfängers zu erwähnen.

4. Art und Umfang der Zuwendung

- Die Zuwendung beträgt 33% der im verbindlichen Finanzierungsplan festgesetzten Ausgaben. Maximal jedoch 3.500,00 € pro Antragsteller*in im Jahr.
- Die Zuwendung ist nachrangig einzusetzen.
- Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.
- Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach Genehmigung des Haushaltes des Landkreises Helmstedt.
- Es besteht kein Anspruch auf Erhalt einer Zuwendung.
- Es besteht kein Anspruch auf jährlich fortlaufende Zuwendungen.

5. Rechtsgrundlage

Die Regiestelle Kultur des Landkreis Helmstedt entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Vergabe der Förderung. Bei gleichwertigen Projekten und Maßnahmen entscheidet der Poststempel. Die Vorschriften der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) finden Berücksichtigung. Die Regelungen dieser Richtlinie werden mit Antragstellung anerkannt.

6. Antrag

- Die Zuwendung ist schriftlich und formell zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Helmstedt, Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport, Südertor 6, 38350 Helmstedt in postalischer Form einzureichen.
- Der Antrag ist auf der Internetseite des Landkreises Helmstedt www.landkreis-helmstedt.de in der Rubrik *Kultur & Freizeit* herunterzuladen.
- Die Form der Antragstellung wird auch gewahrt, wenn der Antrag im Modul *Online-Service* auf der Internetseite des Landkreises Helmstedt www.landkreis-helmstedt.de digital ausgefüllt und eingereicht wird.
- Der Antrag ist bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr einzureichen.
- Über den Antrag wird formell mit Erteilung eines Zuwendungsbescheides entschieden. Die Erteilung des Zuwendungsbescheides ist kostenfrei.
- Die Zuwendung ist ausnahmslos für das bewilligte Projekte/die bewilligte Maßnahme einzusetzen.
- Mit dem Antrag ist ein verbindlicher Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen. In diesem sind alle mit dem Projekt/der Maßnahme entstehenden Einnahmen und Ausgaben darzulegen. Der Antragsteller hat den Landkreis Helmstedt umgehend schriftlich zu informieren, wenn sich Abweichungen in Höhe von mehr als 10 % ergeben. Die Summe der Zuwendung ändert sich entsprechend.

7. Auszahlung, Verwendungsnachweis und Tätigkeitsbericht

- Die Auszahlung erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Erteilung des Zuwendungsbescheides. Das Vorhaben muss zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet sein. Der Antrag ist auf der Internetseite des Landkreises Helmstedt www.landkreis-helmstedt.de in der Rubrik *Kultur & Freizeit* herunterzuladen.
- Es sind spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Projektes/der Maßnahme (das Datum ist im Antrag festzuhalten) ein schriftlicher Verwendungsnachweis und ein Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- Bei Zuwendungen unter 500,00 € wird auf den Verwendungsnachweis verzichtet. Es ist mit dem Tätigkeitsbericht die Fertigstellung anzuzeigen.
- Bei Nichtabgabe des Verwendungsnachweises und/oder des Tätigkeitsberichtes wird die ausgezahlte Zuwendung zuzüglich Verzinsung in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB in voller Höhe zurückgefordert. Es erfolgt seitens des Zuwendungsgebers keine Aufforderung oder Erinnerung der Abgabe.

8. Rückforderung der Zuwendung

Die Zuwendung wird ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn

- die zweckentsprechende Verwendung nicht erfolgte,
- sich die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck so verändert haben, dass die Zuwendung nicht oder nur teilweise benötigt wird,
- der Verwendungsnachweis und der Tätigkeitsbericht nicht / nicht termingerecht vorliegen,
- die Zuwendung nicht termingerecht zur Erfüllung des Zuwendungszweckes verwendet wird,
- die Auflagen des Zuwendungsbescheides nicht / nicht fristgerecht erfüllt werden und/oder
- die bestehenden Mitteilungspflichten verletzt werden.

Es ergeht ein kostenpflichtiger Rückforderungsbescheid. Eine Verzinsung des Rückzahlungsanspruches in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB bleibt vorbehalten.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kultur vom 01.01.2020 in der geänderten Form vom 09.06.2022 tritt am 28.09.2022 in Kraft.